



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B42.501/0025-I 7/2009

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Georg Jelinek
*Durchwahl: 2052

Betrifft: Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und Novelle zum Eisenbahngesetz 1957.

Das Bundesministerium nimmt zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 2:

Angeregt wird, den Terminus „Schadenersatz“ (nach österreichischer Terminologie „Schadenersatz“) durch den Terminus „Entschädigung“ zu ersetzen, weil das Entschädigungssystem des § 1 des vorliegenden Entwurfs und der Verordnung Nr. 1371/2007 im Falle von Verspätungen eine vom klassischen Schadenersatzrecht unterschiedliche Anspruchsgrundlage bildet.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Fraglich ist, ob zur Prüfung des Anspruchs auf Entschädigung für Fahrgäste mit personenbezogener Jahreskarte tatsächlich eine Regelung über das Beweismaß eingebaut werden soll („die Inanspruchnahme der Beförderung...muss glaubhaft sein“). Nach den Regeln des Zivilprozesses bedeutet Glaubhaftmachung, dass der Richter von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit überzeugt werden muss. Dies ist zulässig, wo es das Gesetz ausdrücklich anordnet (prozessuale Fragen, Provisorialentscheidungen). Jedenfalls wird die betreffende Person bestimmte „Bescheinigungsmittel“ vorlegen müssen, um die Bahnbenutzung „glaubhaft“ zu machen. Wie diese aussehen und ob die Aussage genügt, er/sie benütze regelmäßig

die Bahn, bleibt im Dunkeln. Überlegenswert wäre daher der Ansatz, eine Entschädigung, die ohnehin in Form eines Gutscheins oder einer Gutschrift gewährt wird, für sämtliche Fahrgäste mit personenbezogener Jahreskarte ohne „Glaubhaftmachung“ zu gewähren.

Zu § 2 Abs 3: Gerade im Eisenbahnverkehr können Verspätungen aufgrund technischer Probleme auftreten. Hier wäre (trotz analoger Formulierung zu Artikel 32 COTIF-CIV) eine Regelung wünschenswert, die bestimmt, dass im Falle von Verspätungen aufgrund technischer Defekte dem Fahrgast jedenfalls ein Anspruch gem. Abs. 1 zusteht (vgl. § 9 EKHG). Der Fall des Abs. 3 Z 2 scheint wenig praxisrelevant zu sein, weil gemäß Abs. 1 ein Pünktlichkeitsgrad pro Monat für die einzelnen Strecken zu ermitteln ist. Wird der Pünktlichkeitsgrad nicht erreicht, ist eine pauschale Entschädigung zu gewähren. Fraglich ist, wie bei Berechnung des individuellen Entschädigungsbetrags das Verschulden eines bestimmten Fahrgastes an der einen oder anderen Verspätung während eines gesamten Monats berücksichtigt werden kann bzw. soll. Dies würde zu einem hohen administrativen Aufwand führen und könnte wohl nur in Form einer Anrechnung eines Mitverschuldens und einer entsprechenden Kürzung des Entschädigungsbetrags erfolgen.

* * *

Die vorliegende Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

02. November 2009
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt